GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BESCHLÜSSE

Beschluß über die Änderung der Dienstanweisung für den Kanzler

DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ERLÄSST

auf Grund der Dienstanweisung für den Kanzler vom 23. Juni 1960 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 72 vom 18. November 1960, S. 1417/60 ff.),

auf Grund des Beschlusses des Gerichtshofes vom 6. April 1962 über die Änderung der Dienstanweisung für den Kanzler *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 34 vom 5. Mai 1962, S. 1115/62 ff.),

auf Grund von Artikel 18 Absatz 2 der Satzungen des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und von Artikel 21 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund von Artikel 14 der Verfahrensordnung,

auf Vorschlag seines Präsidenten

FOLGENDEN BESCHLUSS :

Artikel 1

Artikel 3 wird wie folgt ergänzt :

§ 4. Wird in den Anträgen der Klageschrift die Rechtswidrigkeit einer Handlung eines nicht am Rechtsstreit beteiligten Organs der Gemeinschaften geltend gemacht, so stellt der Kanzler diesem Organ gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Satzungen des Gerichtshofes der EWG und der EAG und Artikel 21 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS eine Abschrift der Klageschrift zu.

Die übrigen im schriftlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze stellt der Kanzler diesem Organ nur zu, wenn es nach Artikel 93 § 4 der Verfahrensordnung als Streithelfer zugelassen worden ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß ergeht in den vier Amtssprachen. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* verkündet. Alle vier Fassungen sind verbindlich.

Er tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 13. Juli 1965